

Herr Nipken erklärt, dass sich nach der Hauptausschusssitzung eine Änderung ergeben hat. Das Vertragsvolumen (60.000 €/ Jahr) ist zwar gleich geblieben, es haben sich aber die einzelnen Leistungseinheiten verschoben, da der Unternehmer sein Preisgefüge hier geändert hat. Dadurch wird die Gebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen steigen und die Gebühr für die Entleerung der sonstigen Gruben sinken. Auch wenn die Veränderungen sehr groß sind, entsteht unter Berücksichtigung einer Leerung / Jahr und bei Unterstellung eines durchschnittlichen Wasserverbrauchs von 150cbm, keine deutliche Schlechterstellung von Betreibern von Kleinkläranlagen.

Herr Ebbinghaus merkt an, dass die Kalkulation nicht in allen Punkten nachvollziehbar ist. Die Steigerung der Unternehmerkosten beträgt ca. 15 %. Dem gegenüber steht aber zum Beispiel im Bereich der Gebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen ein Preisaufschlag von 50 %. Dies ist unverständlich. Weiter möchte er wissen, warum im Haushalt 180.000 € für die Unternehmerkosten veranschlagt wurden, obwohl der Vertrag nur eine Laufzeit von zwei Jahren hat.

Hierzu führt Herr Nipken an, dass der Vertrag zwar nur für zwei Jahre geschlossen wurde, dieser aber die Option auf ein Jahr Verlängerung hat; dadurch erklären sich die veranschlagten 180.000 € im Haushalt. Er betont abschließend, dass die Unternehmerkosten eins zu eins auf die jeweiligen Gebührensätze verteilt werden. Die Unterschiede ergeben sich aus den Kosten, die der Unternehmer für eine einzelne Leistung verlangt.

Es folgt nun die Abstimmung.